



II-4549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/69-I/6/88

21. Juni 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2015/AB

1988 -06- 22

zu 2019/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster, Dkfm. Mühlbachler, Karas, Auer und Kollegen haben am 22. April 1988 unter der Nr. 2019/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend geplanten Staatsbesuch in der CSSR gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Beabsichtigen Sie, bei Ihrem Staatsbesuch auf die großen Sorgen und Befürchtungen der österreichischen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Errichtung des Kernkraftwerkes Temelin bzw. eines Atommüllagers hinzuweisen?
2. Werden Sie dabei auch auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten der Beteiligung österreichischer Staatsbürger am Bewilligungsverfahren hinweisen und versuchen, eine derartige Regelung auch mit der CSSR zu erreichen?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die völkerrechtlichen Grundlagen für die zwischenstaatliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden, die von ausländischen Kernanlagen verursacht werden, deutlich verbessert und insbesondere für das Verhältnis zur CSSR anwendbar gemacht werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Anlässlich meines bevorstehenden offiziellen Besuchs in der CSSR, der in der Zeit vom 26. bis 28. Juni 1988 stattfinden wird, werde ich selbstverständlich auf die großen Sorgen der österreichischen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Errichtung des Kernkraftwerkes Temelin hinweisen. Die Bedeutung, die ich dieser Frage zumesse, wird auch dadurch unterstrichen, daß Frau Bundesminister Dr. Flemming zur österreichischen Delegation gehören wird.

Die Errichtung eines Atommüllagers in österreichischer Grenznähe ist den vorliegenden Informationen zufolge durch den Rücktransport der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufbereitung in die Sowjetunion in nächster Zeit nicht wahrscheinlich.

Zu Frage 2:

Die Frage der rechtlichen Möglichkeit von Einwendungen gegen den Bau eines Atomkraftwerkes ist, soferne keine diesbezüglichen vertraglichen Regelungen bestehen, nicht nach Völkerrecht, sondern nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des Staates zu beurteilen, dem das zu bauende Atomkraftwerk zuzurechnen ist. Das Verwaltungsrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt das Institut des Einwendungsverfahrens von natürlichen und juristischen Personen gegen den Bau von Kernkraftwerken, das von der bundesdeutschen Judikatur auf Ausländer ausgeweitet wurde. Auf dieser Basis erfolgten die Einwendungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie zahlreicher Österreicherinnen und Österreicher gegen die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf. Nach der tschechoslowakischen Rechtsordnung besteht das Institut des Einwendungsverfahrens in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht und kann daher auch nicht auf Ausländer ausgeweitet werden.

Zu Frage 3:

Dieser Problemkreis ist für Österreich von allergrößtem Interesse. Derzeit bestehen für die zwischenstaatliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nuklearunfällen über das völker gewohnheitsrechtliche Nachbarrecht hinaus keine vertraglichen Regelungen. Seit dem Reaktorunfall von Tschernobyl im April 1986 werden auf österreichische Anregung im Rahmen der IAEA Überlegungen über eine vertragliche Festschreibung einer Staatenhaftung für Nuklearunfälle angestellt. Ein österreichischerseits in Aussicht genommener Konventionsentwurf soll eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf völkerrechtlicher Ebene ermöglichen. Mit der Fertigstellung dieses Entwurfes ist demnächst zu rechnen. Er soll allenfalls der IAEA-Generalkonferenz im Herbst d.J. unterbreitet werden. Ob die CSSR einer solchen Konvention beitreten würde, kann derzeit allerdings nicht beurteilt werden.

